

G e s e z ,

betreffend die Rehrordnung, in welcher die unmittelbar von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Rathes, (die zur Zeit nicht Mitglieder des Kleinen Rathes oder des Obergerichts sind) zu 6 Jahren um der gesetzlichen neuen Wahl ihrer Zünfte unterworfen werden sollen.

Damit den §§. 23 und 26 der Staatsverfassung, und dem §. 10 des Reglements über die Einführung derselben, welche eine gesetzlich neue Wahl der von den Zünften gewählten Mitglieder des Großen Rathes, die nicht Mitglieder des Kleinen Rathes oder des Obergerichts sind, zu 6 Jahren um, jeweilen zum Drittheil erfordern, ein gehöriges Genüge geschehen könne, verordnen wir durch gegenwärtiges Gesetz:

1. Der erste Drittheil, welcher zu erneuern ist, soll bestehen: Aus den von den 13 Zünften der Stadt Zürich gewählten Mitgliedern; der zweite Drittheil aus den Mitgliedern der 26 Zünfte der ehemahligen Bezirksabtheilungen Knonau, Horgen, Meilen, Uster und Grüningen; und der dritte aus denselben der 26 Zünfte, welche die Bezirke Winterthur und Bülach bildeten.

2. Die Erneuerungswahlen des ersten Drittheiles werden noch in diesem laufenden Jahre 1816, die des zweiten im Jahr 1818, und die des dritten im Jahr 1820 vorgenommen, und ist No. 1822 mit der Reihenordnung wieder von vorn anzufangen.

3. In dieser gesetzlichen Berrichtung versammeln sich die betreffenden Zünfte jeweilen den ersten Montag des Weinmonaths, und ist in Bezug auf die Wahlart, so wie die Einleitungen und Berichtserstattungen der Oberämter, nach gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

4. Da wegen vorgerückter Zeit die Wahlen des ersten Drittheils nicht mehr auf den gesetzlich anberaumten Zeitpunkt Statt finden können, so wird dem Kleinen Rathe überlassen, dafür einen schicklichen Tag zu bestimmen.

Zürich, Samstags den 14ten Christmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathe unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatschreiber,

Fandolt.